



Liste zulässiger Ausgangsstoffe

für die Herstellung gütegesicherter
Komposte und Gärprodukte

(Stand: 25.3.2014)

Mitgeltende Unterlage gemäß der
jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen

Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)
Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245)

Vorbemerkungen zur Liste zulässiger Ausgangsstoffe

Die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe wurde von der Bundesgütegemeinschaft erstellt und ist mit geltende Unterlage gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen. Sie ist gültig für die Produktgruppen Kompost (RAL-GZ 251) und Gärprodukt (RAL-GZ 245).

Grundlage der vorliegenden Liste sind die Tabellen 7 und 8 der Anlage 2 der Düngemittelverordnung vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 13.12.2012. Die Liste wurde unter Einbeziehung weiterer Rechtsbestimmungen sowie besonderen Anforderungen der Gütesicherung, etwa die Ausweisung der Eignung von Inputstoffen für Erzeugnisse für den ökologischen Landbau, ergänzt.

Anmerkungen zur Liste:

- Die Liste enthält unter dem Punkt „Gültige Rechtsbereiche“ eine übliche Zuweisung der Stoffe zum Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und eine mögliche Zuordnung gemäß Tabelle 7/8 der Anlage 2 Düngemittelverordnung (DüMV). Bei in Klammern gesetzten Kreuzen ist der Geltungsbereich der Verordnung zu beachten. Nicht in jedem Fall sind die Bestimmungen anwendbar.
- Im Falle, dass Materialien aus der jeweiligen Stoffgruppe ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Abfallrechtes fallen, sind eine oder mehrere mögliche Abfallschlüsselnummern (AVV) angegeben. Die Angabe ist ein Vorschlag zur Einschlüsselung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- In der Spalte „Bezeichnung“ sind auch Stoffe genannt, die mit dieser Begrifflichkeit nicht direkt in der DüMV zu finden sind. Die Vorgaben zur Kennzeichnung bzw. weitergehende Anforderungen anderer Rechtsbestimmungen oder der RAL-Gütesicherung machen in diesem Fall eine weitergehende Unterteilung erforderlich.
- Die Spalte „FiBL“ enthält Angaben zur Zulässigkeit des Stoffes als Ausgangsstoff für Düngemittel für den Ökologischen Landbau. Dabei wird die Sichtweise des Forschungsinstitutes für den biologischen Landbau (FiBL) bezüglich der Umsetzung der EU-Öko-Verordnung wiedergegeben. Bei ausschließlicher Verarbeitung dieser Stoffe ist eine Listung in der FiBL-Betriebsmittelliste möglich.
- Unter „WSZ II u. III“ wird die grundsätzlichen Eignung von Ausgangsstoffen für eine Ausbringung von Komposten in Wasserschutzgebieten berücksichtigt. Diesbezüglich wird für Komposte auf die Veröffentlichung „Kompostausbringung auf Landwirtschaftlich genutzten Flächen aus Sicht des Gewässerschutzes“ – Gemeinsamer Standpunkt DVGW und BGK, Stand Juni 2009 und für Gärprodukte auf die DVGM-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen.
- Die unter den Rechtsbestimmungen in der Spalte „Grünland“ ausgewiesene Eignung für Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen bezieht sich auf die Vorgaben des §7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der BioAbfV. Sie erfolgt unter der Maßgabe, dass die Erzeugnisse einen Dioxingehalt von bis zu 5 ng WHO-TEQ pro kg TM aufweisen. Bei Gehalten über 5 ng WHO-TEQ pro kg TM werden zusätzliche Beschränkungen auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen gemäß Anlage 2, Tabelle 1.4.10 der DüMV wirksam.

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grünland ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe								
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen <i>* Hinweis zu FiBL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.</i>	BioAbfV (TierNebV)		7.4.4	20 03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt ohne Verunreinigungen (z.B. von ausgewiesenen, begrüneten Hundeauslaufflächen). Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Ohne Stoffe nach A2a.	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Kompost: WSZ II/III Gärprodukt: WSZ III
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt. Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Auch Material von Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen und Industriestandorten.	BioAbfV		7.1.2	20 02 01		
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01		
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder –verarbeitung								
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. <i>Gemüseausputz</i>)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV	X	7.1.2	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (<i>Gewerblicher Speiseabfall</i>)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV (TierNebV)	X	7.4.4	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B3	Inhalte von Fettscheidern und Flotate (<i>Rückstände aus der Abwasserreinigung</i>)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
		Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X		8.3.4	20 01 08	

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B4a	Fette und Fettrückstände mit Anteilen tierischen Ursprungs (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen.	TierNebV	X	8.3.4	20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B5	Altbrot, pflanzlich	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung. Ohne Verpackung (entpackt). Nur ehemalige Lebensmittel.	BioAbfV	X	7.1.2	02 06 01		Gärprodukt: WSZ III
B5a	Altbrot	Aus der Lebensmittelherstellung. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Ohne Verpackung (entpackt). Nur ehemalige Lebensmittel.	TierNebV	X	7.2.1	02 06 01		Gärprodukt: WSZ III
B6	Teigabfälle, pflanzlich (z. B. aus der Bäckerei)	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung. Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien.	BioAbfV	X	7.1.2	02 06 01		Gärprodukt: WSZ III
B6a	Teigabfälle (z. B. aus der Bäckerei)	Aus der Lebensmittelherstellung. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien.	TierNebV	X	7.2.1	02 06 01		Gärprodukt: WSZ III
B7a	Überlagerte pflanzliche Lebens- und Genussmittel (z. B. aus dem Handel)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation. Ohne Verpackung (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel	BioAbfV	X	7.1.2	02 06 01 02 03 04 02 07 04	X	Gärprodukt: WSZ III
B7b	Überlagerte pflanzliche Futtermittel (z. B. aus dem Handel)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation. Ohne Verpackung (entpackt).	BioAbfV	X	7.1.2	02 06 01 02 03 04 02 07 04	X	
B8	Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z. B. aus dem Einzelhandel)	Mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Ohne Verpackung (entpackt).	TierNebV	X	7.2.1	-		Gärprodukt: WSZ III

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
B9	Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Kein Einsatz von Fungiziden zur Abtötung der Pilzkulturen Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung) <i>*Hinweis zu FiBL: Nur, falls es sich um Mistkomposte, pflanzliche Stoffe oder Kompost aus Haushaltsabfällen handelt.</i>	BioAbfV	X	7.1.7	02 01 99	X*	Gärprodukt: WSZ III
B10a	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus Enzymproduktion	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung. Ausschließlich pflanzliche Materialien <i>*Hinweis zu FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	BioAbfV		7.1.8	02 06 01 02 03 04	X*	
B10b	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion	Aus der Herstellung von Vitamin B2 für die Erzeugung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Ausschließlich pflanzliche Materialien	BioAbfV		7.1.8	02 06 01 02 03 04		
B10c	Fermentationsrückstände der Enzymproduktion aus tierischen Stoffen	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung . Mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.3	02 06 01 02 03 04		
B11a	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Zellulose <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Zellulose.	(BioAbfV) (TierNebV)	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B11b	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Maisstärke <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Maisstärke.	(BioAbfV) (TierNebV)	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B11c	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Bleicherden <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Bleicherde.	(BioAbfV) (TierNebV)	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	X*	Gärprodukt: WSZ III ⁵
B11d	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Perlite <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Perlite.	(BioAbfV) (TierNebV)	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	X*	Gärprodukt: WSZ III ⁵
B11e	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Cellite <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Cellite.	(BioAbfV) (TierNebV)	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	X*	Gärprodukt: WSZ III ⁵

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
B12	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Kieselgur (Gebrauchte Filtermaterialien)	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterial: Kieselgur. Kristobalitanteil ≤ 0,1% der Kieselsäuren. Siebdurchgang ≤ 0,10 mm max. 0,2 %; ≤ 0,05 mm max. 0,05 %; ≤ 0,01 mm max. 0,005 %	(BioAbfV) (TierNebV)		7.1.3	02 07 04 02 03 04		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B15	Rückstände aus der Gelatineherstellung, -verarbeitung	z.B. aus der Herstellung lebensmitteltauglicher Gelatine. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
B16	Rückstände aus der Fischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
B16a	Rückstände aus der Fleischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
B17	Rückstände aus der Milchverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
B18	Melasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel	BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04 02 04 99 02 07 04		
B19	Vinasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel	BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04 02 04 99 02 07 04		
B20	Schlempen	Aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Nur Obst-, Getreide- und Kartoffel-schlempe.	BioAbfV	X	7.1.2	02 07 02		Gärprodukt: WSZ III
B21	Alkohol	Nur aus der Lebens- Genuss oder Futtermittelherstellung. Auch Ethanol aus nachwachsenden Rohstoffen. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Im Falle von Bioabfällen muss die Aufbringbarkeit auf Böden im Sinne § 6 Abs. 2 BioAbfV durch die zuständige Behörde festgestellt werden.	BioAbfV	X	8.3.3	02 03 04 02 07 04		Gärprodukt: WSZ III ⁵

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
B23	Eierschalen, Eiterrückstände	z.B. aus Lebensmittelverarbeitung oder aus Brütereien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
B24	Milch, Molke	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
B24a	Hemmstoffhaltige Milch	Ausschließlich Milch gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2). Nur soweit diese Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb höchstens in der Menge zurückgenommen wird, die von diesem Betrieb kontaminiert wurde. Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	TierNebV	X	7.2.1			
B25a	Pflanzliche Rückstände aus der Lebens- und Genussmittelherstellung	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien.	BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04		Gärprodukt: WSZ III
B25b	Pflanzliche Rückstände aus der Futtermittelherstellung	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Ausschließlich pflanzliche Materialien.	BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04		
B26	Würzmittelrückstände	Nur pflanzliche Stoffe	BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04		
B27	Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao	Nur Rückstände aus der Zubereitung oder Verarbeitung	BioAbfV		7.1.2	02 03 04		
B28	Trester	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	BioAbfV	X	7.1.2	02 07 04		Gärprodukt: WSZ III

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
C Rückstände aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung der Lebens-, Genuss- und Futtermittelproduktion								
C1	Schlämme, Flotate und Fugate aus der Milchverarbeitung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	7.4.2	02 05 02		
C3	Schlämme, Flotate und Fugate aus Getränkeherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	7.4.2	02 07 05		
C3a	Schlämme, Flotate und Fugate aus Gelatineherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	7.4.2	02 02 04		
C4	Schlämme, Flotate und Fugate aus der pflanzlichen Lebens- und Genussmittelproduktion	Nur aus der Herstellung pflanzlicher Lebens- und Genussmittel. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	7.4.2	02 03 05 02 04 03 02 06 03		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesenes Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
D Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft								
D1	Rindergülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 8 % TS; 4 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1		Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008	Gärprodukt: WSZ III
D2	Schweinegülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 5 % TS; 5 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D3	Geflügelgülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 11 % TS; 8 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D4	Rinderfestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 23 % TS; 5,5 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D5	Schweinefestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 23 % TS; 7 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D6	Geflügeltrockenkot	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 50 % TS; 26 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D6a	Geflügelfrischkot	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 30 % TS; 17 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D7	Rinderjauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1,5 % TS; 1 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D8	Schweinejauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt. <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1 % TS; 1,5 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1		Gärprodukt: WSZ III	

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
D9	Pferdemist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 28 % TS; 5 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D10	Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	Auch Ernterückstände, Stroh, nachwachsende Rohstoffe (NawaRo)	-	X	7.1.2		X	Gärprodukt: WSZ III
D14	Schafsmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 37 % TS; 10 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1		Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008	Gärprodukt: WSZ III
D15	Geflügelmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 40 % TS; 20 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D16	Ziegenmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 30 % TS; 8 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			Gärprodukt: WSZ III
D17	Pelztiergülle/-mist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt <i>(Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1 kg N/t FM)</i>	TierNebV	X	7.2.1			
E Rückstände aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe								
E1	Rückständen aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe	Aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe. Auch Hanf- und Flachsschäben, Getreidespelzen, Bruchkorn, Kartoffelschalen, Gemüsereste, Zuckerrübenkleinteile,-schnittel, Gemüsereste, Ölsaatenrückstände.	BioAbfV	X	7.1.2	02 01 03	X	Gärprodukt: WSZ III
E4	Rizinusschrot	Nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten); In dauerhaft gebundener Form, Siebdurchgang bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%. Nur nach Vergällung, die die Aufnahme durch Tiere unterbinden. Eine Vermischung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen darf nicht erfolgen.	BioAbfV		7.1.5	02 03 04		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
E6	Tabakrückstände	Tabakstaub, -grus, -rippen, Schlamm	BioAbfV		7.1.2	02 03 04	X	Gärprodukt: WSZ III
E8	Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden.	BioAbfV	X	7.1.2	07 05 14	X	Gärprodukt: WSZ III
E11	Pflanzliche Stoffe aus der Energiegewinnung	Ausschließlich pflanzliche Materialien.	BioAbfV	X	7.1.2			
F Rückstände aus technischen Prozessen								
F1	Glycerin (pflanzlichen Ursprungs)	Aus der Herstellung von Biodiesel z. B. aus Raps. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Auch Rohglycerin. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung) Nur bei Rohglyceringehalten über 70% und Restmethanolgehalten unter 3%. Im Falle von Bioabfällen keine Ausbringung auf Grünland bzw. mehrschnittigen Feldfutterflächen zulässig.	BioAbfV		8.3.3	07 01 99		Gärprodukt: WSZ III ⁵
F1a	Glycerin (tierischen Ursprungs)	Aus der Herstellung von Biodiesel aus tierischen Materialien der Kategorie 2 und 3 nach EG-VO 1069/2009. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Nur bei Rohglyceringehalten über 70% und Restmethanolgehalten unter 3%.	TierNebV	X	8.3.3	07 01 99		
F3	Rückstände von Arzneipflanzen	Naturbelassen.	BioAbfV	X	7.2.1	07 05 14	X	Gärprodukt: WSZ III ⁵
F4	Pflanzliches Trägermaterial aus der biologischen Abluftreinigung	Abluftreinigung im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten und von Ställen. Biofiltermaterialien auch zur Abluftreinigung ausschließlich aus betriebseigenen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, soweit ausschließlich Stoffe verarbeitet werden, die als Ausgangsmaterial nach DüMV zugelassen sind.	BioAbfV		7.1.4	02 01 03 02 02 99 02 03 99 02 04 99 02 05 99 02 06 99 02 07 99		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
F5	Schlempe	Aus der Herstellung technischer Alkohole. Nur pflanzliche Materialien	BioAbfV		7.1.2	07 01 99	X*	Gärprodukt: WSZ III
F6	Fette und Fettrückstände	Aus der Biodieselherstellung. Verwertung ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Auch Öl	BioAbfV		8.3.4	07 01 99		-
F10	Ethanol	Aus nachwachsenden Rohstoffen. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung.		X	8.3.3			Gärprodukt: WSZ III ⁵
G Rückstände aus der Forstwirtschaft und Holzverarbeitung								
G1	Holz, Holzrückstände	Nur naturbelassene Materialien aus der Forstwirtschaft.	BioAbfV	X	7.1.2	02 01 07	X	Gärprodukt: WSZ III
G3	Sägespäne, -mehl	Nur naturbelassenes Holz aus der Holzverarbeitung	BioAbfV	X	7.1.2	03 01 05	X	Gärprodukt: WSZ III
G4	Holzwole	Nur naturbelassenes Holz aus der Holzverarbeitung	BioAbfV		7.1.2	03 01 05	X	Gärprodukt: WSZ III
H Sonstige pflanzliche Materialien								
H1	Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt).	BioAbfV	X	7.1.2	02 01 03	X	Gärprodukt: WSZ III
H2	Pflanzliche Stoffe aus der Textilfaserherstellung	Nur pflanzliche Stoffe, naturbelassen. Nur Pflanzenfaser- und Zelluloseabfälle	BioAbfV		7.1.2	04 02 21		
H4	Hochmoortorf	Corg ≥ 10%		X	7.1.1			
H5	Niedermoortorf	Corg ≥ 10%		X	7.1.1			
H6	Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau.	BioAbfV	X	7.1.2	02 01 03 20 02 01	X	
H7	Reet	Nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung.	BioAbfV	X	7.1.2	02 01 03	X	

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV). Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
H8	Marktabfälle, pflanzlich	Nur pflanzliche Materialien. Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt).	BioAbfV	X	7.4.4	20 03 02	x	Gärprodukt: WSZ III
H8a	Marktabfälle	Mit tierischen Anteilen.	TierNebV	X	7.2.1			
H9	Kokosfasern		BioAbfV	X	7.1.2	02 03 04		
H11	Pflanzliches Abfisch- und Rechengut (z.B. Treibsel)	Nur aus der Gewässerbewirtschaftung. Naturbelassen. Ohne Fremdstoffe (entpackt).	BioAbfV	X	7.1.6	20 02 01	X	Gärprodukt: WSZ III ⁵
H12	Pflanzliches Eiweißhydrolysat		BioAbfV		7.1.9	07 05 14		
H13	Pflanzliche Aminosäuren		BioAbfV		7.1.9	07 05 14		
H15	Moorschlamm	Aus der medizinischen Behandlung. Nur ohne Medikamentenrückstände	BioAbfV	X	7.1.1	18 01 04		
H18	Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Stoffe die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Hinweis: Nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen.		X	7.1.2		X	Gärprodukt: WSZ III
H18a	Pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege	Nur Abfälle die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Gärprodukt: WSZ III
H19	Heilerde	Keine Medikamentenrückstände	BioAbfV	X	7.1.1	18 01 04		
H20	Sphagnum	Torfmoose		X	7.1.2			
I Sonstige Rückstände mit tierischen Anteilen								
I1	Abwasser aus der synthetischen Methioninherstellung	Aus tierischen Materialien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.4.1			
I2	Knochenmehl, Fleischmehl Fleischknochenmehl,	Nur wenn die Materialien ausschließlich von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGM-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGM-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
I4	Eiweißhydrolysat	Herstellung durch hydrolisieren tierischen Eiweißes. Nur wenn die Materialien ausschließlich von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
I5	Horn, Borsten, Haare, Haut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Auch Leimleder aus der Verarbeitung von Häuten.	TierNebV	X	7.2.1			
I6	Blut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
I7	Magen- und Darminhalte, Panseninhalte	Nur Stoffe gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2).	TierNebV	X	7.2.1			
I8	Federn, Wolle	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	TierNebV	X	7.2.1			
I10	Exkremete von Zootieren	<i>Nur Exkremete, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</i>	BioAbfV	X	7.2.2	02 01 06		
I10a	Exkremete von Zirkustieren	<i>Nur Exkremete, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</i>	BioAbfV	X	7.2.2	02 01 06		
I11	Exkremete von Heimtieren	<i>Nur Exkremete, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt</i>	BioAbfV	X	7.2.2	02 01 06		
I12	Exkremete von Versuchstieren	<i>Nur aus der Zucht von Versuchstieren und von Versuchstieren, die nicht mit Medikamenten behandelt wurden. Nur Exkremete, die keinen tierseuchenrecht. Beschränkungen unterliegen.</i>	BioAbfV	X	7.2.2	02 01 06		
I13 a	Guano von Seevögeln		TierNebV	X	7.2.4			
I13 b	Guano von Fledermäusen		TierNebV	X	7.2.4			
I14	Mikroorganismen	Nur abgetötete Mikroorganismen. Aus Feuerbrandbakterien gewonnenes Präparat. Nur bei zerstörter DNS.		X	7.4.6			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
I15	Rückstände aus der Abwasserbehandlung	Aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 2. Transport nur in geschlossenen Packungen und Behältnissen. Bei festen Stoffen: streufähig aufbereitet, Siebdurchgang. Bei 0,1 mm max. 0,5%. Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	TierNebV	X	7.2.1			
I16	Andere tierische Nebenprodukte	Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3) Nur soweit keiner anderen Position dieser Liste zuzuordnen. Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	TierNebV	X	7.2.1			
J Mineralische Stoffe								
J1	Mineralische Düngemittel	<i>Nur nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2 der DüMV und Angabe des Düngemittels.</i> Verwendung nur nach Vorabinformation an die Geschäftsstelle zulässig.		X	7.3.1			
J3	Feuerlöschpulver (ABC-Pulver)	Soweit als Hauptbestandteil Ammonphosphat enthalten ist. Die Hydrophobierung darf einer hinreichenden Pflanzenverfügbarkeit nicht entgegenstehen.			7.3.2			
J6	Rübenwasch- und anhangerde			X	7.3.17	02 04 01		
J7	Kartoffelwasch- und anhangerde			X	7.3.17	02 03 99		
J8	Sand	Sande natürlicher Herkunft. Keine Abfallsande, keine Sande aus Sandfängen			7.3.6			
J9	Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe (z.B. aus Biomasseheizkraftwerken)	Nur Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung sowie Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau und verarbeitender Industrie. Keine Aschen aus der letzten filternden Einheit im Rauchgasweg. Ohne Kondensatschlamm. Nur Verbrennung von naturbelassenen Hölzern. In granulierter oder staubgebundener Form. Siebdurchgang: bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%			7.3.16	19 01 12 10 01 01		
J10	Faserkalk (Düngemittel)	Nur Faserkalk aus der Aufbereitung von Frischfasern der Weißpapierherstellung. Es dürfen keine Fällungsmittel (ausgenommen Kalk) enthalten sein. Mindestgehalt CaO: 30 % Ohne Zugabe von Bioziden.			7.3.1 (1.4.6 6.4.9)	03 03 09		

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGM-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FiBL	WSZ ⁴
L Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel <i>Zur Steuerung der Aufbereitung oder Anwendung eingesetzte Stoffe</i>								
L1	Carbokalk	Aus Zuckerrübenrohsaft mit Kalk und Kohlensäure gefällter Niederschlag, nur aus der Zuckerrübenverarbeitung. Zur Regulierung des pH-Wertes		X	8.1.9 8.2.19			
L2	Schlamm aus der Wasseraufbereitung	Aus der Entcarbonatisierung und Aufhärtung von Trink- und Brauchwasser. Zur Fällung von Schwefel.		X	8.1.9 8.2.19	19 09 03		
L3	Faserkalk (Aufbereitungshilfsmittel)	Faserkalk aus der Aufbereitung von Frischfasern der Weißpapierherstellung. Es dürfen keine Fällungsmittel (ausgenommen Kalk) enthalten sein. Zur Regulierung des pH-Wertes			8.1.9 8.2.19	03 03 09		
L4	Synthetische Polymere	Zur Steuerung des Wassergehaltes. Ab dem 1.1.2017 Verwendung nur, soweit sämtliche Bestandteile und das Endprodukt sich mindestens um 20 % in zwei Jahren abbauen, ausgenommen sind solche Bestandteile, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet und anschließend entsorgt werden. Eine darauf folgende Verwertung zur Verwendung als Stoff nach § 2 Düngegesetz ist nicht zulässig.		X	8.1.3			
L5	Fällungsmittel	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Zur Fällung von Schwefel und Phosphat.		X	8.1.4			
L6	Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen.		X	8.1.4			
L7	Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel.		X	8.1.9			
L8	Spurenelementmischung	Spurenelemente zur Versorgung der Mikroben. Die Grenzwerte für Schwermetalle der Tabelle 1.4 Anlage 2 DüMV sind zu beachten.		X	8.1.9			
L9	Carbonate	Auch Kreide und Kalke. Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9 8.2.19			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesen Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich

**Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte**

Stand: 25.3.2014

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen ¹ (Stoffe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
L10	Gesteinsmehl (Zeolith)	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9			
L11	Magnesiumsalze	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat.		X	8.1.4			
L12	Laugen	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9			
L13	Säuren	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9			
L14	Branntkalk	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9			
L15	Calciumhydroxyd	Auch gelöschter Kalk, Löschkalk, Kalkhydrat, Hydratkalk. Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9			
L16	Aluminiumsalze	Zur Fällung von Phosphat.		X	8.1.9			
L17	Carbonate	Auch Kreide und Kalke. Zur Regulierung des Wassergehaltes.		X	8.1.9			

¹ Zu beachtende Rechtsverordnungen Abfall- bzw. Veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend.

² Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

³ Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

⁴ Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten (Kompost: DVGW-BGK-Information „Eignung von Gärprodukten aus Biogasanlagen für die landbauliche Verwertung in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser“ vom 19.6.2013 verwiesenes Gärprodukt: siehe DVGW-BGK-Information vom 19.6.2013)

⁵ Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung durch die Beteiligten Vor-Ort möglich